



Die seit April 2022 geltende Coronavirus-Basisschutzverordnung regelt die nach § 28a Abs. 7 IfSG noch möglichen „Basisschutzmaßnahmen“. Diese sehen Maskenpflicht und Testvorgaben nur noch in eng begrenzten Bereichen vor. Die neuen Regelungen bedeuten mehr Eigenverantwortung der Bürger.

Die wesentlichen Inhalte der **Basisschutzverordnung** lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht nur noch in folgenden Einrichtungen:

- a. in Arztpraxen
- b. in Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, bei ambulanten Intensivpflegediensten und Rettungsdiensten
- c. in Pflegeeinrichtungen und bei Pflegediensten
- d. in Obdachlosenunterkünften, Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern pp., Abschiebehafteinrichtungen
- e. in den Fahrzeugen des ÖPNV, FFP2-Maske oder vergleichbar bleibt empfohlen (Maskenpflicht im Luftverkehr und öffentlichen Personenfernverkehr ist nach wie vor bundesgesetzlich festgeschrieben)

2. Testpflichten:

- a) für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie Sammelunterkünften. Ausnahmen sind ggf. möglich.
- b) Bewohnertestungen (insbesondere in Pflegeheimen) können bei einem Ausbruchsgeschehen ggf. anlassbezogen vom zuständigen Gesundheitsamt angeordnet werden.
- c) Justizvollzugs- und Abschiebehaftanstalten etc. können selbst über die Anordnung von Testpflichten entscheiden.
- d) Wegfall der Testungen an Schulen ab 1. Mai 2022: Ab dem 1. Mai 2022 wird die Testpflicht in den hessischen Schulen aufgehoben. Stattdessen werden allen Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal wöchentlich zwei Tests für die freiwillige Testung zu Hause zur Verfügung gestellt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Antigen-Selbsttests für zu Hause von der Schule.

Die bisherigen Verpflichtungen zur Isolation bzw. Quarantäne bleiben auf Basis der RKI-Empfehlungen bestehen.

Die Gemeindeverwaltung ist jedoch bis auf Weiteres nur eingeschränkt geöffnet.

Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Termin innerhalb der bekannten Öffnungszeiten.

Der Zutritt zur Gemeindeverwaltung mit medizinischer oder FFP2-Maske wird ausdrücklich gewünscht.

Trotz Auslaufen der meisten Schutzmaßnahmen zum 02. April 2022 appelliere ich an Sie – insbesondere vor dem Hintergrund der derzeit hohen Infektionszahlen in unserem Landkreis – die bekannten Maßnahmen wie Abstand halten, Maske tragen und regelmäßige Testungen auch weiterhin beizubehalten, um das Infektionsrisiko für sich und andere zu minimieren.

Wir sind bisher einigermaßen gut durch die pandemische Lage gekommen, was zum einen zeigt, dass unsere Vorgaben gut und richtig waren, zum anderen aber auch, dass großes Verständnis für die Maßnahme aufgebracht wurde und diese von Ihnen – den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Burgwald – akzeptiert und eingehalten wurde.

Dafür vielen Dank ! und: bleiben Sie gesund !

Ihre

Gemeindeverwaltung Burgwald

L. Koch
Bürgermeister